



Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2024

Vorbemerkungen

Nach Artikel 13 Abs. 1 der „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die spezifischen Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission“ (nachfolgend „EU-VO 537/2014“) hat der Abschlussprüfer, der bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführt, alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

Mit Inkrafttreten der EU-VO 537/2014 am 17. Juni 2016 wurden die vom Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e.V. mit juristischen Sitz in Karlsruhe (nachfolgend „BWGV“ oder „Verband“) nach § 53 GenG i.V.m. § 340k Absatz 2 HGB geprüften CRR-Kreditinstitute Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Zur Vereinfachung und zwecks besserer Lesbarkeit wurde im Transparenzbericht lediglich die maskuline Ausdrucksweise verwendet. Bei der Verwendung der maskulinen Form sind immer auch weibliche Personen mit gemeint.

Ansprechpartner für Rückfragen

Dipl.-Kfm., WP, StB Jens Haendel
Leiter Stabsstelle Qualitätsmanagement

Fon 0711 / 222 13 – 28 05
Mail: Jens.Haendel@bwgv-info.de

Inhalt

A. Rechtliche und Organisatorische Struktur	1
I. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	1
II. Leitungsstruktur	1
III. Verantwortlichkeiten für die Prüfungsbereiche	3
IV. Vergütungsgrundlagen	3
VI. Finanzinformationen	4
VII. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	4
C. Einbindung in Netzwerke	4
I. Netzwerk BWGV – Audit WPG	5
II. Netzwerk Genoverband – BWGV – AWADO WPG	5
III. Weitere dem BWGV nahestehenden Unternehmen	5
E. Internes Qualitätsmanagementsystem	5
I. Unser Qualitätsmanagementkonzept	6
II. Anpassung unseres Qualitätsmanagementsystems	8
G. Unsere Praxisorganisation	8
I. Allgemeines	8
II. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten	9
III. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	9
IV. Mitarbeiterentwicklung	10
V. Gesamtplanung aller Aufträge	11
VI. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen, Hinweisgebersystem	11
VII. Auftragsabwicklung	11
VIII. Auftragsbezogene Qualitätssicherung	13
IX. Lösung von Meinungsverschiedenheiten	13
X. Auftragsdokumentation und Archivierung	13
XI. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten	14
XII. Nachschau	14
H. Qualitätskontrolle und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer	15
I. Erklärung des Vorstandes	15
I. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems	16
II. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit	16
III. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung	16

Anlagen

A. Rechtliche und Organisatorische Struktur

I. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Der BWGV ist 2009 im Zuge einer Fusion durch Neugründung des ehemaligen Badischen Genossenschaftsverbandes mit dem ehemaligen Württembergischen Genossenschaftsverband entstanden.

Der BWGV ist gesetzlicher Prüfungsverband im Sinne von § 54 GenG und betreut als moderner Dienstleister die ihm angehörenden rund 800 Genossenschaften aus den Bereichen Kreditwirtschaft, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen.

Er ist unter der Nummer VR 103445 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen. Der Vereinssitz ist Karlsruhe; der Verwaltungssitz ist Stuttgart. An diesem ist u.a. der Bereich Prüfung angesiedelt.

Eigentümer des BWGV sind seine 818 Mitgliedsunternehmen, die sich zum 31. Dezember 2024 wie folgt zusammensetzen:

- 6 Zentralen
- 121 Volksbanken Raiffeisenbanken (Genossenschaftsbanken)
- 275 Raiffeisen Genossenschaften (ländliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften)
- 343 gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- 48 sonstige Mitglieder
- 25 Genossenschaften in Liquidation

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedergruppen besteht nicht.

II. Leitungsstruktur

Der Verbandstag

Der Verbandstag ist die Versammlung aller Mitglieder des Verbandes.

Alle Mitglieder des BWGV sind berechtigt, am Verbandstag teilzunehmen und ihre Rechte wahrzunehmen. Der Verbandstag findet jährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören insbesondere die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsrates sowie Änderungen der Verbandssatzung.

Der Verbandsrat

Der Verband verfügt über einen Verbandsrat, der aus 25 Mitgliedern besteht. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. 24 Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter werden vom Verbandstag gewählt und zwar:

- 12 Vertreter der Kreditgenossenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Regionalkonferenzen sowie
- 12 Vertreter der Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Fachvereinigungen.

Ein Mitglied des Verbandsrates wird von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank als Zentralinstitut aller Verbandsmitglieder benannt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates beträgt vier Jahre.

Vorsitzender des Verbandsrates ist:

Timm Häberle

Vorstandsvorsitzender der
VR-Bank Ludwigsburg eG, Ludwigsburg

Stellvertretende Vorsitzende sind bzw. waren
im Berichtszeitraum:

Dr. Reinhard Funk

Vorstandsvorsitzender der
Vieherzeuger-Gemeinschaft eG, Stuttgart

Michael Schneider

Vorsitzender des Vorstandes
Ihre Volksbank eG
Neckar Odenwald Main Tauber,
Tauberbischofsheim

und

Dr. Martin Süß (bis 31.12.2024)

Vorstandsmitglied Bettenring eG, Filderstadt.

Der Verbandsrat hat den Verbandsvorstand bei der Führung der Geschäfte und bei Entscheidungen in allen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung zu unterstützen und zu beraten.

Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für:

- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsvorschlages und die Prüfung des Jahresabschlusses des Verbandes,
- die Entscheidung über die Beschwerde der vom Vorstand nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Mitglieder,
- die Erledigung der ihm vom Verbandstag überwiesenen Verbandsangelegenheiten,
- Grundsatzfragen des Genossenschaftswesens,
- Beratung von Anträgen für den Verbandstag,
- Festsetzung der Vergütung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder der Fachräte.

Der Verbandsrat nimmt keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit des Verbandes. Ein Weisungsrecht gegenüber den für die Prüfung verantwortlichen und den mit der Prüfung betrauten Mitarbeitern besteht nicht.

Die Fachvereinigungen

Die Verbandsmitglieder bilden Fachvereinigungen, und zwar

- die Fachvereinigung der Kreditgenossenschaften,
- die Fachvereinigung der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und
- die Fachvereinigung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften.

Jedes Verbandsmitglied gehört der seiner Tätigkeiten entsprechenden Fachvereinigung an. Die Fachvereinigungen organisieren sich in den Fachräten und den Mitgliederversammlungen.

Das Präsidium und der Personalausschuss

Das Präsidium besteht aus

- dem Vorsitzenden und Stellvertreter der Mitgliederversammlung der Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken,
- dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften,
- dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie
- dem Verbandsvorstand.

Das Präsidium ist zuständig für Fragen grundsätzlicher Art des Verbandes und die Vorbereitung der Verbandsratssitzungen. Es nimmt keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit.

Die Verbandsratsmitglieder des Präsidiums bilden den Personalausschuss. Dieser ist zuständig für alle Vertragsangelegenheiten mit Verbandsmitgliedern.

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Der Verbandsvorstand setzte sich im Jahr 2024 und aktuell wie folgt zusammen:

Dr. Ulrich Theiles

Wirtschaftsprüfer, Dr. rer. pol.
Präsident, Vorsitzender des Vorstandes
(seit 1. Januar 2024)

und

Carsten Eisele

Wirtschaftsprüfer, Diplom-Kaufmann
Verbandsdirektor, Mitglied des Vorstandes

Der BWGV-Vorstand leitet den Verband in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder können für den Verband rechtsverbindlich zeichnen und Willenserklärungen abgeben.

III. Verantwortlichkeiten für die Prüfungsbereiche

Die Prüfung ist organisatorisch dem Vorstandsmitglied Wirtschaftsprüfer Carsten Eisele zugeordnet.

Die Prüfungsorganisation gliedert sich in die Bereiche

- Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie
- Prüfung Genossenschaftsbanken.

Weitere Funktionen werden von der

- Stabstelle Qualitätsmanagement wahrgenommen, die direkt dem Vorstand unterstellt ist.

Die drei Organisationseinheiten werden von Wirtschaftsprüfern mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung von Genossenschaften geleitet. Der Bereich Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften gliedert sich in drei Prüfungsgruppen mit fachlich orientierten Zuständigkeitsbereichen. Der Bereich Prüfung Genossenschaftsbanken ist in acht Prüfungsgruppen mit regionalen Zuständigkeiten sowie die Gruppe der IT-Spezialisten unterteilt.

Ergänzt werden die Prüfungsbereiche durch den Innendienst und die unterstützenden Bereiche.

IV. Vergütungsgrundlagen

Die Vorstände des BWGV erhalten Fixgehälter.

Die Mitarbeiter der Prüfung erhalten Fixgehälter, die um Einmalzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen ergänzt werden.

Die Mitglieder des Verbandsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine vom Verbandstag festgesetzte Vergütung. Die Vergütung der Mitglieder der Fachräte wird vom Verbandsrat festgesetzt. Darüber hinaus haben die Mitglieder beider Gremien den Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen.

VI. Finanzinformationen

Die Umsätze im Geschäftsjahr 2024 schlüsseln sich wie folgt auf:

	TEUR
Einnahmen aus der Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse	21.307,1
Einnahmen aus der Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen von anderen Unternehmen	4.166,0
Zwischensumme	25.473,2
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, deren Jahresabschluss vom Verband geprüft wurde	8.771,5
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, deren Jahresabschluss vom Verband nicht geprüft wurde	15.160,3
Umsatzerlöse lt. GuV	49.404,9

Die Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, deren Jahresabschluss nicht durch den BWGV geprüft wurden, entfallen überwiegend auf den BWGV nahestehende Unternehmen sowie Institutionen des genossenschaftlichen Finanzverbundes. Enthalten sind Mieteinnahmen sowie Geschäftsbesorgungen und Kostenerstattungen in Höhe von insgesamt 7,4 Mio. EUR.

VII. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

In der Anlage 1 sind die Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgeführt, deren Jahres- und/oder Konzernabschlüsse nach den Vorschriften des § 53 GenG i.V.m. § 340k HGB vom BWGV geprüft wurden. Genannt sind die Fälle, bei denen der Bestätigungsvermerk im Geschäftsjahr 2024 durch den BWGV erteilt wurde. Dies betrifft die Jahres- und Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2023.

Bei den genannten Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt es sich um CRR-Kreditinstitute, die seit Inkrafttreten der EU-VO 537/2014 am 17. Juni 2016 in Deutschland als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde – mit der Münchener Hypothekenbank eG, München – erstmals der Jahresabschluss eines kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne des § 264d HGB auf Basis einer Beauftragung nach § 53 Abs. 3 GenG geprüft.

B. Einbindung in Netzwerke

I. Netzwerk BWGV – Audit WPG

Der BWGV unterhält ein Netzwerk mit der Audit GmbH Karlsruhe Stuttgart Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Zusammenarbeit beruht auf Geschäftsbesorgungs-, Personalgestellungs- und Kooperationsverträgen.

Die Audit WPG hat in Kalenderjahr 2024 Umsatzerlöse in Höhe von 905,7 TEUR mit der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen erzielt.

II. Netzwerk Genoverband – BWGV – AWADO WPG

Seit 2022 besteht ein weiteres Netzwerk mit aktuell

- dem Genoverband e.V. Frankfurt am Main und
- der AWADO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Neu-Isenburg.

als Netzwerkpartner.

Die Zusammenarbeit beruht auf Geschäftsbesorgungs-, Personalgestellungs- und Kooperationsverträgen. Sie umfasst allerdings nicht die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen.

Der Genoverband hat im Jahre 2024 insgesamt 84.809,2 TEUR mit der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen erzielt, während sich die entsprechenden Umsatzerlöse bei der AWADO WPG auf 4.304,9 TEUR beliefen.

Ursprünglich war noch die AWADO Vertriebsberatung GmbH, Neu-Isenburg ebenfalls Mitglied des Netzwerkes. Im Verlauf des Jahres 2024 wurde die Zusammenarbeit beendet und in diesem Zuge die Beteiligung veräußert.

III. Weitere dem BWGV nahestehenden Unternehmen

Die Tochterunternehmen des BWGVs sind aus dem Jahresabschluss bzw. Geschäftsbericht ersichtlich.

Konkret handelt es sich um folgende Unternehmen:

- die VR Data GmbH, Stuttgart (Dienstleistungen aus dem Bereich der Datenbeschaffung und Statistik),
- die GenoConsult Baden-Württemberg GmbH, Karlsruhe (Personalberatungen),
- diverse Unternehmen im Zusammenhang mit dem Halten und Betrieb des Akademie-Hotels in Karlsruhe sowie des Geno-Hauses in Stuttgart sowie
- Unternehmen, die einen Teil der Beteiligungen des Verbandes halten.

Keines dieser Unternehmen erfüllt nach unserer Beurteilung die Kriterien des § 319b HGB.

C. Internes Qualitätsmanagementsystem

I. Unser Qualitätsmanagement-konzept

Die Sicherung der Prüfungsqualität auf Basis der einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen sowie berufsständischen Anforderungen hat für den BWGV einen hohen Stellenwert. Dementsprechend ist ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet.

Im Zuge der Umsetzung der geänderten Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards 1 + 2 haben wir einen risikoorientierten Qualitätsmanagement-Kreislauf eingeführt.

Dieses beinhaltet

- die Festlegung von Qualitätszielen
- die Identifizierung und die Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken
- die Ausgestaltung von Einrichtungen, Regelungen und Maßnahmen als Reaktion auf die zuvor identifizierten Risiken
- die Information und Kommunikation sowie
- dessen Überwachung bzw. Überprüfung.

1. Unsere Qualitätsziele

Mit der Ausgestaltung, Einrichtung und Durchsetzung des Qualitätsmanagementsystems verfolgt der Verband das Ziel, sicherzustellen, dass

- der BWGV und die bei ihm angestellten Prüfer die Berufspflichten, d. h. die für die Berufsausübung geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie die fachlichen Regeln, einhalten und Aufträge in Übereinstimmung mit diesen Berufspflichten durchführen und
- die vom Verband vorgelegten Berichterstattungen über das Ergebnis der (Prüfungs-) Tätigkeiten unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

Hierdurch sollen

- die Erwartungen der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit an die Abwicklung der Aufträge, insbesondere an die Durchführung von Abschlussprüfungen, erfüllt und
- mögliche Haftungsrisiken so weit wie möglich begrenzt werden.

2. Identifikation der qualitätsgefährdenden Risiken

Der Verband ist unter anderem folgenden qualitätsgefährdenden Risiken ausgesetzt, denen mit den Regelungen im Handbuch zum Qualitätsmanagement entgegengewirkt wird:

- Nichtbeachtung der fachlichen Regelungen durch einen Mitarbeiter des BWGV,
- Versagen der im Einsatz befindlichen technischen Ausstattung,
- Nicht ausreichende personelle und sachliche Ausstattung / Fluktuation von Mitarbeitern,
- Täuschung durch zu prüfende Genossenschaften sowie
- Sabotage von Dritten.

3. Einrichtungen, Regelungen und Maßnahmen als Reaktion auf die Risiken

Als Reaktion auf die identifizierten Risiken und zur Erreichung der festgelegten Ziele haben wir eine sachgerechte Praxisorganisation eingerichtet.

Unsere Praxisorganisation ist im Handbuch zum Qualitätsmanagement und die weiteren Prüfungshandbücher (nachfolgend zusammengefasst „Prüfungshandbücher“) schriftlich fixiert und berücksichtigt die regulatorischen und betriebsorganisatorischen Anforderungen.

Die Prüfungshandbücher stehen den Mitarbeitern des Prüfungsdienstes über eine Datenbank zur Verfügung. Sie dienen den Mitarbeitern dazu, ihre berufliche Tätigkeit entsprechend den Qualitätsanforderungen des Verbandes auszurichten. Somit ist eine einheitliche, stetige und personenunabhängige Anwendung der Regelungen sichergestellt.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Kapitel D – Unsere Praxisorganisation.

4. Überwachung des Qualitätsmanagements

Die Überwachung beinhaltet sowohl die Beurteilung der Angemessenheit des Qualitätsmanagements als auch die Überprüfung, ob die Regelungen bei der Abwicklung einzelner Aufträge beachtet werden. Ein weiteres Element ist die Ermittlung der Erreichung der Qualitätsziele im Rahmen des Qualitätscontrollings.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Praxisorganisation und die Überwachung, ob die Regelungen beachtet werden, erfolgt interne im Rahmen der jährlichen und anlassbezogenen Internen Nachschau(en) und im Rahmen der Qualitätskontrollprüfung sowie zukünftig (voraussichtlich) auch im Rahmen der Inspektionen der APAS.

Die Einhaltung der Regelungen wird zudem im Rahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung kontinuierlich überwacht.

Im Rahmen der bisherigen Internen Nachschauen wurde festgestellt, dass die Regelungen angemessen sind und beachtet werden. Beide Aspekte wurden durch die Qualitätskontrollprüfungen - letztmalig im Berichtszeitraum - insgesamt bestätigt.

Aufbauend auf den vorgenannten (Ober-) Zielen haben wir folgende Qualitätsziele (Unterziele) definiert, deren Erreichung unser Qualitätsmanagement gewährleisten soll und die wir durch unsere **Qualitätscontrolling** messen:

- angemessene Governance- und Führungsstrukturen
- Angemessenheit der Praxisorganisation
- Wirksamkeit der Nachschau
- ausreichende Personalkapazität
- angemessene Aus- und Fortbildung
- angemessene personelle Struktur(en) in der Prüfung
- ordnungsgemäße Prüfungsabwicklung sowie
- keine übermäßige Anzahl an Beschwerden

Im Berichtsjahr haben wir das in 2023 eingerichtete Qualitätscontrolling weiter systematisch ausgebaut.

Bei der Überwachung der Qualitätsziele kommen sowohl qualitative als auch quantitative Kennzahlen zur Anwendung. Die Kennzahlen werden regelmäßig erhoben und im vierteljährlichen Qualitätsbericht dargestellt. In diesem erfolgt eine Aggregation zum Erreichungsgrad der vorgenannten Qualitätsziele. Für jedes der vor-

genannten Qualitätsziele wird ein Wert zwischen 0 (gar nicht erfüllt) und 100 (vollständig erfüllt) ermittelt. Bei den qualitativen Kennzahlen wird ein Wert von 100 entweder vergeben, wenn alle zugeordneten Fragen mit „ja“ bzw. „trifft zu“ beantwortet werden oder wenn bei der Verwendung einer Schulnotenskala mindestens die Note „gut“ erreicht wurde. Für die quantitativen Kennzahlen wird ein Zielwert festgelegt. Die Kennzahl errechnet sich durch das Verhältnis zwischen Ist- und Zielwert, welches mit 100 multipliziert wird. Werden mehrere (quantitative) Kennzahlen einem Qualitätsziel zugeordnet, erfolgt die Bestimmung der Kennzahl durch Bildung eines (gewichteten) Durchschnittes. Die Kennzahlen des Qualitätscontrollings werden um sog. „Beobachtungskennzahlen“ ergänzt. Diese werden den Entscheidungsträgern über die Qualitätsberichte zur Verfügung gestellt. Sie gehen aber nicht in das Qualitätscontrolling ein. Für sie wird auch kein konkreter Zielwert festgelegt.

Gemäß Auswertung zum 31. Dezember 2024 werden alle Ziele vollumfänglich mit einem Zielerreichungsgrad von größer 95 % erreicht. Einzige Ausnahme ist die Kapazität in den Prüfungsbereichen. Hier liegt der Zielerreichungsgrad – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die letzte Prüfungskampagne verspätet abgeschlossen wurde – unter dem Wert.

Seitens des Verbandes wurden die Anstrengungen zur Personalbeschaffung intensiviert, Prüfungskapazitäten extern eingekauft und Dritte mit der Durchführung einzelner Prüfungen beauftragt.

Weitere wertvolle Impulse kann unser **Hinweisgebersystem** liefern. Erhält ein Mitarbeiter Kenntnis von Vorgängen, die einen Verstoß gegen diese Regelungen darstellen (könnten), so hat er das Recht und die Pflicht dieses anzuzeigen. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Kapitel D.VI - Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen.

II. Anpassung unseres Qualitätsmanagementsystems

Wir entwickeln unser Qualitätsmanagementsystem fortlaufend weiter und passen dies an neue Entwicklungen in der Wirtschaftsprüferpraxis an und berücksichtigen die Ergebnisse der Nachschau(en) und der externen Überprüfungen sowie die weiteren Erkenntnisse.

Wir haben letztmalig unsere Praxisorganisation im Zuge der Umsetzung der geänderten Anforderungen der IDW Qualitätsmanagement-Standards 1 und 2 grundlegend überarbeitet. Die Notwendigkeit, Anpassungen vorzunehmen, ergab sich im Berichtszeitraum nicht.

III. Beurteilung

Im Rahmen seiner Letztverantwortung hat unser Vorstand zum Ende des Berichtszeitraumes (31. Dezember 2024) eine Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems vorgenommen. Dabei ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass dieses dem Verband eine hinreichende Sicherheit verschafft, dass die Qualitätsziele erreicht werden.

Auch die regelmäßigen Beurteilungen des für das Qualitätsmanagement operativ verantwortlichen Mitarbeiter wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

D. Unsere Praxisorganisation

I. Allgemeines

1. Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung des internen Qualitätsmanagementsystems

Grundlegendes Ziel des Qualitätsmanagements im BWGV ist es, die ordnungsgemäße Abwicklung aller Aufträge, vor allem die der genossenschaftlichen Pflichtprüfungen, zu gewährleisten. Hierbei kommt der Einhaltung der Berufspflichten eine besondere Bedeutung zu.

Hinsichtlich der Angemessenheit der **Praxisorganisation** greifen wir im Qualitätscontrolling auf die externen Beurteilungen (z.B. im Rahmen der Qualitätskontrollprüfung) sowie auf die Ergebnisse der Nachschau(en) über eine Schulnotenskala zurück, wobei den externen Beurteilungen ein höheres Gewicht beigemessen wird.

2. Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände

Der BWGV ist als gesetzlicher Prüfungsverband zum Prüfer der ihm angehörenden Genossenschaften bestimmt (§ 55 Abs.1 GenG). Recht und Pflicht zur Vornahme der genossenschaftlichen Pflichtprüfung ergeben sich unmittelbar aus dem Genossenschaftsgesetz sowie dem Mitgliedschaftsverhältnis. Besondere vertragliche Regelungen sind hierzu nicht erforderlich.

Der Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung ist in § 53 GenG geregelt. Er geht weit über die handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften nach §§ 316 ff. HGB hinaus, indem neben Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auch – zum Zweck der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung - die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft in die Prüfung einbezogen werden.

Träger der Prüfungen bei unseren Mitglieds-genossenschaften ist der Verband. Zur Durchführung bedient sich der BWGV der bei ihm angestellten Prüfer.

II. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Basis für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Berufsgrundsätze:

- der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- der Gewissenhaftigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit und
- des berufswürdigen Verhaltens.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für genossenschaftliche Prüfungsverbände besondere Anforderungen gelten. Diese sehen unter anderem vor, dass bestimmte Ausschlussgründe nicht für den Verband als Ganzes, sondern personenbezogen anzuwenden sind.

Dementsprechend finden beim BWGV organisatorische Regelungen Anwendung, die entweder den Verband als Ganzes oder die Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, (oder beide) betreffen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, eine bestehende Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit unverzüglich im ERP-System zu erfassen. Die dort erfassten Befangenheitstatbestände werden bei der Prüfungsplanung berücksichtigt.

Darüber hinaus fordert der Leiter des Qualitätsmanagements einmal jährlich sämtliche Mitarbeiter der Prüfungsbereiche auf, die erfassten Befangenheitstatbestände zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Mit dieser Aufforderung kommt der Verband seiner Verpflichtung, regelmäßig die betroffenen Personen zu finanziellen, persönlichen und kapitalmäßigen Bindungen zu befragen, nach.

Der BWGV hat Kriterien definiert, die unwiderlegbar zu einer Befangenheit und somit zum Ausschluss von der Prüfung führen. Dabei gelten für die Prüfung von Genossenschaftsbanken aufgrund der nationalen und europäischen gesetzlichen Rahmenbedingungen höhere Anforderungen.

Das Vorliegen einer Besorgnis der Befangenheit ist dem Erfüllen eines (objektiven) Befangenheitstatbestands gleichzusetzen. Die Regelungen zur Befangenheit sind entsprechend anzuwenden.

III. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Den vom Verband durchgeführten Prüfungen liegt in aller Regel ein gesetzliches Mandat gemäß § 55 Abs. 1 GenG zugrunde, sodass eine gesonderte rechtsgeschäftliche Auftragsvereinbarung mit der Mitgliedsgenossenschaft nicht erforderlich ist.

Kann eine gesetzmäßige sowie sach- und termingerechte Prüfung nicht gewährleistet werden, erfolgt die Beauftragung eines anderen Prüfungsverbandes gemäß § 55 Abs. 3 GenG.

Auf der anderen Seite führt der BWGV auch Prüfungen auf Basis einer Beauftragung durch andere Genossenschaftsverbände durch.

Vor der Annahme von freiwilligen Prüfungen (einschl. Prüfungen nach § 55 Abs. 3 GenG) und/oder einer Erweiterung des Prüfungsumfanges wird die Einhaltung der Berufspflichten und der sonstigen Grundsätze gewährleistet. Es wird unter anderem eine Risikobeurteilung vorgenommen und geprüft, ob ausreichende Kenntnisse und Ressourcen sowie die erforderlichen Fach- und Branchenkenntnisse für eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind.

Jeder Auftrag bzw. jede Auftragserweiterung wird mit einem schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt.

Weiter sind Regelungen zur Niederlegung von freiwilligen Abschlussprüfungen sowie spezielle Anforderungen für Abschlussprüfungen, bei denen der bisherige Auftrag niedergelegt wurde, beim BWGV eingerichtet.

IV. Mitarbeiterentwicklung

Die Mitarbeiter im Prüfungsdienst sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein (§ 55 Abs. 1 S. 3 GenG).

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des BWGV stellen den Aufbau und Erhalt der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Verbandsmitarbeiter sicher. Sie entsprechen den betrieblichen und berufsrechtlichen Anforderungen.

Die praktische und theoretische Ausbildung von Berufseinsteigern (Prüfungsassistenten) umfasst alle Bereiche der Prüfung von Genossenschaften. Die Ausbildung ist unterteilt in theoretische Abschnitte an der Akademie Deutscher Genossenschaften e.V. in Montabaur und die praktische Prüfungstätigkeit bei den Mitglieds-genossenschaften vor Ort. Zudem nehmen die Prüfungsassistenten an den verbandsinternen Fortbildungsmaßnahmen für die übrigen Mitarbeiter teil.

Um den beruflichen Aufgaben gerecht werden zu können, sind die Mitarbeiter gehalten, sich auch anhand der einschlägigen Veröffentlichungen und Informationen in fachlichen Fragen auf dem Laufenden zu halten.

Für die allgemeine Fortbildung der Mitarbeiter findet einmal jährlich eine Prüfertagung statt. Weiter sind bei Bedarf Prüferkonferenzen sowie interne und externe Seminare vorgesehen. Darüber hinaus wird die individuelle Fortbildung, insbesondere die Vorbereitung auf das Ablegen der Berufsexamina, unterstützt.

Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen erfolgt planmäßig und berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse des jeweiligen Mitarbeiters und des Verbandes.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach § 43 Abs. 2 WPO und § 5 Berufssatzung WP/vBP der angestellten Wirtschaftsprüfer werden die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen jährlich abgefragt.

Einmal jährlich wird mit jedem Mitarbeiter ein strukturiertes Zielvereinbarungs-, Beurteilungs- und Entwicklungsgespräch (Mitarbeitergespräch) geführt.

Als Instrumente regelmäßiger Informationen der Mitarbeiter bedient sich der Verband eigener Rundschreiben, Fachinformationen, der Zurverfügungstellung von Fachartikeln sowie der einschlägigen Rundschreiben und Veröffentlichungen der genossenschaftlichen Spitzenverbände, der Verbundunternehmen, der

Bankenaufsicht, der Bundesbank etc. Der BWGV informiert damit über Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechungen und nationale und internationale berufsständische Verlautbarungen. Die vorgenannten Informationen stehen den Mitarbeitern über eine Online-Plattform zur Verfügung. Zudem wird an unserem Standort in Stuttgart eine Fachbibliothek unterhalten.

Im Rahmen unseres Qualitätscontrolling haben wir festgelegt, dass für eine angemessene Aus- und Fortbildung es erforderlich ist, dass unsere Mitarbeiter im Durchschnitt 6,0 Tage (= Zielwert) an Seminaren und weiteren Fortbildungsmaßnahmen (ohne Selbststudium) teilnehmen.

Die Angemessenheit der personellen Strukturen in der Prüfung beurteilen wir anhand folgender Kennzahlen:

- Wirtschaftsprüferquote (Zielwert: 20 %)
- Verbandsprüferquote (Zielwert: 90 %)
- Ausbildungsquote (Zielwert: 10 %)

V. Gesamtplanung aller Aufträge

Eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge ist erforderlich, damit der BWGV sowohl die bereits übernommenen als auch die noch zu erwartenden Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben ordnungsgemäß durchführen und termingerecht fertig stellen kann.

Die Planung wird von den Bereichen Prüfung Genossenschaftsbanken sowie Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften getrennt vorgenommen. Die Gesamtplanung geht jeweils von den Planungen der einzelnen Prüfungen aus, die von den Prüfungsgruppenleitern – in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsdienstleiter (Bereichsleiter) – vorgenommen werden.

Dabei werden auch die Urlaubsplanung sowie voraussichtliche Krankheitstage der Mitarbeiter, die für die Aus- und Fortbildung vorgesehenen Zeiten, die geplante Einstellung neuer Mitarbeiter, die Fluktuation von Mitarbeitern sowie die zugesagten und erwarteten Personalgestellungen an unsere Netzwerkpartner berücksichtigt.

Die Planungen werden laufend aktualisiert und bei Bedarf an die geänderten Verhältnisse angepasst.

Eine ausreichende Personalkapazität im Sinne des Qualitätscontrolling liegt vor, wenn die vorhandene Personalkapazität (rechnerisch) ausreicht, um das vorhandene Auftragsvolumen (laut Auftragsplanung) abzudecken.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Prüfung von Genossenschaftsbanken (betrifft 121 von unserem 818 Mitgliedern) in § 340k Abs. 2 HGB festgelegt ist, dass die Prüfung bis zum 31. Mai des Folgejahres abgeschlossen werden muss.

VI. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen, Hinweisgebersystem

Beim BWGV bestehen verbandsweite Regelungen zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen. Diese berücksichtigen auch die Anforderungen der Berufssatzung WP/vBP sowie des Hinweisgeberschutzgesetzes. Die Bearbeitung von Beschwerden ist bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement angesiedelt.

Erhält ein Mitarbeiter Kenntnis von einer von extern gegen den Verband erhobenen Beschwerde, so ist er verpflichtet, diese an die Stabsstelle Qualitätsmanagement weiterzuleiten.

Vergleichbare Regelungen bestehen, falls ein Mitarbeiter Kenntnis von Vorgängen erlangt, die einen Verstoß gegen Gesetz, Satzung oder sonstige Regelungen des BWGV (insbesondere die Qualitätsmanagementregelungen) darstellen.

Der BWGV sichert zu, dass die Anzeige vertraulich und auf Wunsch anonym behandelt wird und ohne persönliche Nachteile erfolgen kann.

Der Leiter des Qualitätsmanagements erörtert und bewertet den Sachverhalt. Die Untersuchung und Weiterverfolgung der Beschwerde oder der Beanstandung bzw. des zugrundeliegenden Sachverhaltes trägt zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im BWGV bei.

Deuten die Untersuchungsergebnisse auf Schwächen im Qualitätsmanagementsystem oder auf die Nichtbeachtung von Regelungen hin, müssen Maßnahmen zu deren Beseitigung bzw. zur zukünftigen Einhaltung der Regelungen ergriffen werden.

Im Qualitätscontrolling haben wir festgelegt, dass sich keine wesentlichen oder schwerwiegenden Vorwürfe gegen den Verband und/oder dessen Mitarbeiter bestätigen dürfen.

VII. Auftragsabwicklung

1. Organisation der Auftragsabwicklung

Für jeden Prüfungsauftrag wird ein Prüfungsleiter bestimmt, der die Prüfung verantwortlich leitet und den Prüfungsablauf überwacht.

Handelt es sich bei der Prüfung einer Genossenschaftsbank um einen Wirtschaftsprüfer, so übernimmt dieser in der Regel gleichzeitig die Funktion(en) des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers/Prüfungspartners. Andernfalls übernimmt der Prüfungsgruppenleiter oder ein anderer von diesem bestimmter Wirtschaftsprüfer diese Funktion(en).

Bei der Prüfung von Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften ist die Prüfungsleitung sowie die Unterzeichnung des Prüfungsberichts und eines eventuell zu erteilenden Bestätigungsvermerk durch einen Nicht-Wirtschaftsprüfer zulässig und wird auch vom BWGV so praktiziert.

Die für die Auftragsdurchführung bestimmten Prüfungsleiter müssen über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen. Sie haben sich davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Mitarbeiter insgesamt über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und zeitliche Ressourcen zur ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung verfügen.

Neben dem berufsrechtlich vorgeschriebenen Wechsel des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers/Prüfungspartners (§ 43 Abs. 6 S. 2 WPO) hat der Verband intern festgelegt, dass ein Prüfer von der Leitung einer gesetzlichen Prüfung nach § 53 GenG oder einer Konzernprüfung ausgeschlossen ist, wenn er in fünf Prüfungen (bei Genossenschaftsbanken) bzw. zehn Prüfungen (bei Waren und Dienstleistungsgenossenschaften, bei denen der Jahresabschluss Prüfungsgegenstand ist) als Prüfungsleiter verantwortlich war. Dies gilt nicht, wenn seit seiner letzten Beteiligung als Prüfungsleiter zwei oder mehr Jahre vergangen sind. Soll in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abgewichen werden, so ist die Zustimmung vom zuständigen Prüfungsdienstleiter und vom Leiter des Qualitätsmanagements erforderlich.

Die ordnungsgemäße Prüfungsabwicklung im Sinne des Qualitätscontrollings wird auf Grundlage der Ergebnisse der Qualitätskontrollprüfungen und der Nachschau(en) beurteilt.

2. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln

Die Mitarbeiter des Verbandes führen die Prüfungen auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes durch. Eingesetzt wird dabei eine innerhalb der genossenschaftlichen Organisation entwickelte Prüfungssoftware auf Basis von Audit Template der Firma Audicon. Die zentrale Ausarbeitung und Pflege gewährleisten, dass Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und fachlichen Regelungen bei der Prüfungsabwicklung und Berichterstattung zeitnah berücksichtigt werden.

Einheitliche Rechtsformen und Branchenzugehörigkeiten sowie weitgehend vergleichbare EDV-Systeme und organisatorische Regelungen der zu prüfenden Unternehmen (insbesondere im Bankenbereich) gestatten eine weitgehende Rationalisierung und Vereinheitlichung in der Prüfungsdurchführung und Berichterstattung und beeinflussen damit auch den Umfang und die Form der fachlichen und organisatorischen Anweisungen ganz erheblich.

3. Anleitung im Prüfungsteam

Den Mitgliedern des Prüfungsteams werden vom verantwortlichen Prüfungsleiter im Hinblick auf Größe und Komplexität des Auftrags angemessene und klar verständliche Prüfungsanweisungen erteilt.

Dies setzt voraus, dass den Mitgliedern des Prüfungsteams vollständige Informationen über den Auftrag, die Auftragsdurchführung, das Geschäft des Mandanten, mögliche Auftragsrisiken und besondere Problembereiche zu Prüfungsbeginn zur Verfügung gestellt werden.

Eine angemessene Aufgabenverteilung wird vom Prüfungsleiter sichergestellt.

4. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse

Die Gewährleistung der Prüfungsqualität erfordert eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Prüfungsdurchführung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse, bevor sie den Adressaten mitgeteilt werden. Die Auftragsabwicklung muss daher in jeder Phase vom Prüfungsleiter oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht werden.

Wird die Prüfungsleitung bei der Prüfung einer Genossenschaftsbank von einem Nicht-Wirtschaftsprüfer wahrgenommen, erfolgt eine abschließende Durchsicht durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

VIII. Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Instrumente der auftragsbezogenen Qualitätssicherung beim BWGV sind:

- die Einholung von fachlichem Rat (Konsultation),
- die Berichtskritik sowie
- die auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

Kann eine für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfrage nicht innerhalb des Prüfungsteams geklärt werden, ist eine **Konsultation** mit den hausinternen (z.B. Kompetenzzentren Regulatorik, Rechts-/Steuerberatung) oder externen Spezialisten (z.B. IDW, WPK, genossenschaftliche Spitzenverbände) möglich.

Die **Berichtskritik** geht beim BWGV über die Beurteilung der wesentlichen Prüfungshandlungen und Ergebnisse unter Heranziehung des Prüfungsberichtes hinaus. Sie bezieht regelmäßig auch die materielle Beurteilung der Prüfungsplanung, des Prüfungsablaufes, der Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse sowie deren Dokumentation in den Arbeitspapieren mit ein.

Bei allen Jahresabschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, ist eine Berichtskritik zwingend vorgesehen. Bei anderen Jahresabschlussprüfungen (dies betrifft nur den Bereich Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften) entscheidet der zuständige Prüfungsgruppenleiter in Abstimmung mit dem Prüfungsleiter in Abhängigkeit von den Risiken des Auftrags, ob eine Berichtskritik erforderlich ist.

Im Bereich Prüfung Genossenschaftsbanken besteht die Abteilung „Auftragsbezogene Qualitätssicherung“, die zentral die Berichtskritiken durchführt. Im Bereich Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften wird die Berichtskritik von einem geeigneten Mitarbeiter des Bereichs vorgenommen. Ziel des BWGV ist es, die Berichtskritik bis zur mündlichen Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat (Prüfungsschlusssitzung) durchzuführen.

Eine **auftragsbegleitende Qualitätssicherung** bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse erfolgt entsprechend der Anforderungen der Artikel 8, 10 und 11 der EU-VO 537/2014 i.V.m. § 57a GenG oder wenn die Verhältnisse des Einzelfalles dies erfordern. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst alle Phasen der Abschlussprüfung.

IX. Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Zur Lösung fachlicher Meinungsverschiedenheiten, die auch nach intensiver Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur und ggf. durchgeführter Konsultation nicht geklärt werden können, bestehen angemessene Regelungen. Die letztendliche Entscheidung liegt beim zuständigen Prüfungsdienstleiter.

X. Auftragsdokumentation und Archivierung

In den **Arbeitspapieren** (elektronische Prüfungsakte) ist mindestens folgendes festzuhalten:

- die Einhaltung der Unabhängigkeit, das Vorliegen von die Unabhängigkeit gefährdenden Umständen und der ergriffenen Schutzmaßnahmen,
- die Zeit, das Personal und die sonstigen Mittel, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind,
- Art, Umfang und Ergebnisse der Verwendung der Arbeit von Sachverständigen,
- der Prüfungsleiter, der verantwortliche Prüfungspartner sowie die weiteren mit der Prüfungsdurchführung beauftragten Personen.
- Informationen und Unterlagen,
 - die zur Begründung des Bestätigungsvermerks und des Prüfungsberichts dienen
 - die zur Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten von Bedeutung sind und
 - über schriftliche Beschwerden,
- bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse: die Dokumentationspflichten nach Artikel 6 bis 8 EU-VO 537/2014.

Soweit möglich hat der Prüfer die Auftragsdokumentation vor der Beendigung der Qualitätssicherung abzuschließen, da die Arbeitspapiere ebenfalls Gegenstand von dieser sind. Die endgültige Schließung muss spätestens 60 Tage nach Erteilung des Bestätigungsvermerkes erfolgen. Danach dürfen die Arbeitspapiere nicht geändert, ergänzt, entfernt oder gelöscht werden.

Ergibt sich das Erfordernis hiervon abzuweichen, so ist die Genehmigung des zuständigen Prüfungsdienstleiters erforderlich. In diesem Fall ist die ursprüngliche Dokumentation zu kopieren und im Zuge einer ergänzenden Prüfung zu dokumentieren, welche weiteren Prüfungshandlungen vorgenommen wurden, die Gründe, warum die ergänzende Prüfung erforderlich wurde, sowie welche Konsequenzen sich für die Prüfungsfeststellungen ergeben haben. Die Regelungen für eine Nachtragsprüfung sind - sofern einschlägig - zu beachten. Die Arbeitspapiere sind in der ursprünglichen und in der geänderten Form zu archivieren.

Die Integrität und Vertraulichkeit der Arbeitspapiere sind zu gewährleisten. Zusätzlich müssen die Arbeitspapiere während der gesamten Aufbewahrungszeit verfügbar und zugänglich sein sowie lesbar gemacht werden können.

XI. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten

Die Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten ist nur zulässig, wenn durch diese die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Tätigkeiten ausgelagert, die als wichtige Prüfungstätigkeiten im Sinne von § 55b Abs. 2 S. 2 Nr. 9 WPO zu klassifizieren sind.

XII. Nachschau

Der Verband führt eine jährliche Nachschau mit dem Ziel, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems zu beurteilen sowie anlassbezogene Nachschauen bei Bedarf durch. Die Nachschauen sind ein wesentliches Element des Qualitätsmanagementsystems des BWGV. Sie sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen eingehalten und ggf. erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden.

Die jährliche Nachschau bezieht sich auf die Praxisorganisation unter Einschluss der Frage, ob die Regelungen bei der Abwicklung der Prüfungsaufträge eingehalten werden. Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG berücksichtigt werden können.

Der Vorstand des BWGV hat die Organisation und Durchführung der Nachschau an den Leiter des Qualitätsmanagements übertragen. Die Mitarbeiter, welche die Nachschau von Prüfungsaufträgen durchführen, müssen ausreichend qualifiziert sein und dürfen weder an der Auftragsdurchführung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen sein.

Im Rahmen der bisherigen Nachschauen wurde als Ergebnis festgestellt, dass die Praxisorganisation angemessen ist und den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht. Weiter wurde festgestellt, dass die Regelungen bei der Auftragsabwicklung beachtet wurden.

Für anlassbezogene Nachschumaßnahmen sind spezielle Regelungen im Handbuch zum

Qualitätsmanagement enthalten. Im Berichtszeitraum ergab sich keine Notwendigkeit zur Durchführung von anlassbezogenen Nachschaumaßnahmen.

Die Organisation, die Durchführung und die Ergebnisse der Nachschau werden angemessen dokumentiert. Die Feststellungen sind daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Mängel im Qualitätsmanagementsystem zurückzuführen sind oder ob es sich um Einzelfehler handelt. Bei Mängeln werden Verbesserungsvorschläge zu deren Behebung entwickelt und im Nachschaubericht dargestellt.

Im Rahmen der für den Berichtszeitraum durchgeführten jährlichen Nachschau wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt.

Als Zielwert für die Überwachung der Wirksamkeit der Nachschau(en) im Qualitätscontrolling haben wir festgelegt, dass gesetzliche Prüfungen mit mindestens 2.000 Prüfungstagen sowie mindestens 7,5 % (25 % über einen Zeitraum von 3 Jahren) der für gesetzliche Jahresabschlussprüfungen aufgewendeten Tagewerke in die Nachschau einzubeziehen sind. Weiter soll für eine Nachschau mindestens 50 Tage (= Zielwert) aufgewendet werden. Auch fließt die Beurteilung der Internen Nachschau im Rahmen der letzten Qualitätskontrollprüfung über ein Schulnotensystem mit in die Bewertung ein.

E. Qualitätskontrolle und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer

Der BWGV ist als genossenschaftlicher Prüfungsverband verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle durch einen unabhängigen Berufsangehörigen zu unterziehen, wenn er gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführt. Unterbleibt die Qualitätskontrolle, hat dies die Löschung des Verbandes als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister und somit den Verlust des Prüfungsrechtes zur Folge. Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zum Qualitätsmanagement nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt angemessen sind und bei der Durchführung einzelner Prüfungsaufträge eingehalten werden. Sie ist beim BWGV alle drei Jahre durchzuführen.

Der BWGV ist seiner Verpflichtung, die Qualitätskontrollprüfungen durchführen zu lassen, bisher nachgekommen. Bei den bisher durchgeführten Qualitätskontrollprüfungen kamen die beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu dem Ergebnis, dass das Qualitätsmanagement des Verbandes mit den gesetzlichen Vorschriften und satzungsmäßigen Anforderungen in Einklang steht und mit hinreichender Sicherheit die ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen gewährleistet.

Die Qualitätskontrollprüfung wurde letztmalig in den Monaten September bis November 2024 durchgeführt. Der Qualitätskontrollbericht vom 29. November 2024 liegt vor und bescheinigt uns eine den Anforderungen entsprechende Ausgestaltung der Praxisorganisation und insgesamt die Beachtung der Regelungen bei der Prüfungsdurchführung. Der Bericht wird gerade von der Kommission für Qualitätskontrolle ausgewertet.

F. Erklärung des Vorstandes

I. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem vom BWGV eingeführten und in diesem Transparenzbericht beschriebenen Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsmanagementsystem ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2024 eingehalten worden sind und wir uns auf Basis der dort implementierten Kontrollen sowie im Rahmen der durchgeführten Nachschau davon überzeugt haben, dass das Qualitätsmanagementsystem wirksam war.

II. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

Hiermit erklären wir, dass beim BWGV mit den in diesem Transparenzbericht dargestellten Maßnahmen die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurde und dass eine interne Überprüfung dieser Anforderungen stattgefunden hat.

III. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung

Hiermit erklären wir, dass durch die in diesem Transparenzbericht dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer ihren Fortbildungsverpflichtungen gemäß Art. 13 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 5 Berufssatzung WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für alle beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer dokumentiert.

Stuttgart, den 22. April 2025

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.

gez. Dr. Theileis

gez. Eisele

Anlage: Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2023

Es wurden bei den folgenden CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2024 gesetzliche vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen - bezogen auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 - durchgeführt:

1. Abtsgmünder Bank - Raiffeisen - eG, 73453 Abtsgmünd
2. Raiffeisenbank Aichhalden-Hardt-Sulgen eG, 78739 Hardt
3. Raiffeisenbank Aidlingen eG, 71134 Aidlingen
4. VR-Bank Alb-Blau-Donau eG, 89584 Ehingen
5. Volksbank Albstadt eG, 72458 Albstadt
6. Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG, 88299 Leutkirch im Allgäu
7. Raiffeisenbank Altschweier eG, 77815 Bühl
8. (ehem.) Volksbank Altshausen eG, 88261 Altshausen
9. Volksbank Raiffeisenbank AmmerGäu eG, 72108 Rottenburg-Ergenzingen
10. Volksbank Backnang eG, 71522 Backnang
11. Raiffeisenbank Bad Saulgau eG, 88348 Bad Saulgau
12. Volksbank Bad Saulgau eG, 88348 Bad Saulgau¹
13. Raiffeisenbank Bad Schussenried – Aulendorf eG, 88329 Aulendorf
14. Raiffeisenbank Baiertal eG, 69168 Wiesloch
15. BBBank eG, 76133 Karlsruhe
16. Volksbank Beilstein-Ilsfeld-Abstatt eG, 71717 Beilstein
17. Raiffeisenbank Berghülen eG, 89180 Berghülen
18. Bernhauser Bank eG, 70794 Filderstadt
19. Raiffeisenbank Böllingertal eG, 74078 Heilbronn-Biberach
20. Bopfinger Bank Sechts-Ries eG, 73441 Bopfingen
21. Raiffeisenbank im Breisgau eG, 79194 Gundelfingen
22. Volksbank Breisgau Nord eG, 79312 Emmendingen
23. Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG, 79206 Breisach am Rhein
24. Volksbank Brenztal eG, 89537 Giengen
25. Volksbank Bühl eG, 77815 Bühl
26. Raiffeisenbank Bühlertal eG, 74541 Vellberg
27. Spar- und Kreditbank Bühlertal eG, 77830 Bühlertal
28. Raiffeisenbank im Kreis Calw eG, 75387 Neubulach
29. Volksbank Deisslingen eG, 78652 Deißlingen
30. Raiffeisenbank Denzlingen-Sexau eG, 79211 Denzlingen
31. Dettinger Bank eG Volks- und Raiffeisenbank, 72581 Dettingen an der Erms
32. Raiffeisenbank Donau-Heuberg eG, 78567 Fridlingen an der Donau
33. Donau-Iller Bank eG, 89584 Ehingen
34. (ehem.) VR-Bank Dornstetten-Horb eG, 72280 Dornstetten
35. Volksbank Dreiländereck eG, 79539 Lörrach
36. Echterdinger Bank eG, 70771 Leinfelden-Echterdingen
37. VR-Bank Ehninger-Nufringen eG, 71139 Ehningen
38. VR-Bank Ellwangen eG, 73479 Ellwangen
39. Raiffeisenbank eG, 74834 Elztal
40. Raiffeisenbank Erlenbach eG, 74235 Erlenbach
41. Volksbank Ermstal-Alb eG, 72555 Metzingen
42. Raiffeisenbank Ersingen eG, 75236 Kämpfelbach
43. Volksbank Ettlingen eG, 76275 Ettlingen
44. Volksbank Filder eG, 70794 Filderstadt
45. Volksbank Flein-Talheim eG, 74223 Flein
46. Volksbank Franken eG, 74722 Buchen
47. Raiffeisenbank Frankenhardt-Stimpfach eG, 74597 Stimpfach
48. Volksbank Freiburg eG, 79098 Freiburg im Breisgau²
49. Volksbank eG im Kreis Freudenstadt, 72250 Freudenstadt

¹ Zwischenzeitlich umfirmiert in VR Bank Donau-Oberschwaben eG

² Einschl. Prüfung des Konzernabschlusses

50. Volksbank Bodensee-Oberschwaben eG, 88069 Tett nang
 51. Raiffeisenbank Gammesfeld eG, 74572 Blaufelden
 52. Raiffeisenbank Geislingen-Rosenfeld eG, 72351 Geislingen
 53. Volksbank Göppingen eG, 73033 Göppingen
 54. Raiffeisenbank Gruibingen eG, 73344 Gruibingen
 55. Hagnauer Volksbank eG, 88709 Hagnau am Bodensee
 56. Raiffeisenbank Hardt-Bruh rain eG, 76706 Dettenheim
 57. Heidelberger Volksbank eG, 69115 Heidelberg
 58. Heidenheimer Volksbank eG, 89518 Heidenheim
 59. VR Bank Heilbronn-Schwäbisch Hall eG, 74523 Schwäbisch Hall
 60. VR Bank eG Heuberg-Winterlingen, 72469 Meßstetten
 61. Volksbank Hochrhein eG, Waldshut-Tiengen
 62. Volksbank Hohenlohe eG, 74613 Öhringen³
 63. Raiffeisenbank Hohenloher Land eG, 74653 Ingerfingen
 64. Volksbank Hohenzollern-Balingen eG, 72336 Balingen
 65. Raiffeisenbank Kaiserstuhl eG, 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl
- Raiffeisenbank Kieselbronn eG, 75249 Kieselbronn
66. Volksbank Kirnau eG, 74749 Rosenberg⁴
 67. Volksbank Klettgau-Wutöschingen eG, 79793 Wutöschingen
 68. Volksbank eG, 74653 Konstanz
 69. Volksbank Kraichgau eG, 69168 Wiesloch
 70. (ehem.) Volksbank Krautheim eG, 74238 Krautheim
 71. Volksbank Kurpfalz eG, 69117 Heidelberg
 72. Volksbank Lahr eG, 77933 Lahr/Schwarzwald
 73. Volksbank Alb eG, 89129 Langenau
 74. (ehem.) Volksbank Raiffeisenbank Laupheim-Iltert al eG, 88417 Laupheim
 75. Volksbank Leonberg-Strohgäu eG, 71229 Leonberg
 76. Volksbank Limbach eG, 74838 Limbach
 77. Raiffeisenbank Maitis eG, 73037 Göppingen
 78. (ehem.) Volksbank Meßkirch eG Raiffeisenbank, 88605 Meßkirch
 79. VR-Bank in Mittelbaden eG, 76473 Iffezheim
 80. VR-Bank Mittelfranken Mitte eG, 91522 Ansbach
 81. Volksbank Mittlerer Neckar eG, 73728 Esslingen
 82. Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG, 77709 Wolfach
 83. Volksbank Möckmühl eG, 74219 Möckmühl
 84. Münchener Hypothekenbank, 80539 München
 85. Volksbank Münsingen eG, 72525 Münsingen
 86. Volksbank Neckartal eG, 69412 Eberbach
 87. Raiffeisenbank Niedere Alb eG, 89129 Langenau
 88. Volksbank Nordschwarzwald eG, 72213 Altensteig und 72285 Pfalzgrafenweiler
 89. Raiffeisenbank Oberteuringen-Meckenbeuren eG, 88094 Oberteuringen
 90. Onstmettinger Bank eG, 72461 Albstadt
 91. VR-Bank Ostalb eG, 73430 Aalen
 92. Raiffeisenbank Ottenbach eG, 73113 Ottenbach
 93. Volksbank Pfullendorf eG, 88630 Pfullendorf
 94. Volksbank Plochingen eG, 73207 Plochingen
 95. Volksbank pur eG, 76137 Karlsruhe
 96. Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG, 93047 Regensburg
 97. Volksbank in der Region eG, 72070 Tübingen
 98. Volksbank Remseck eG, 71686 Remseck
 99. Raiffeisenbank Reute-Gaisbeuren eG, 88339 Bad Waldsee
 100. VR Bank Rhein-Neckar eG, 68165 Mannheim
 101. Spar- und Kreditbank Rheinstetten eG, 76286 Rheinstetten

³ Einschl. Konzernabschluss

⁴ Zwischenzeitlich umfirmiert in Volksbank Kirnau-Krautheim eG

102. (ehem.) Volksbank Rhein-Wehra eG, 79713 Bad Säckingen
103. (ehem.) VR Bank Riedlingen-Federsee eG, 88499 Riedlingen
104. Raiffeisenbank Rosenstein eG, 73540 Heubach
105. Volksbank Rot eG, 68789 St. Leon-Rot
106. VR-Bank Rottal-Inn eG, 84307 Eggenfelden und 84347 Pfarrkirchen
107. Volksbank Rottweil eG, 78628 Rottweil
108. Volksbank Sandhofen eG, 78307 Mannheim
109. (ehem.) Scharnhäuser Bank eG, 73760 Ostfildern
110. Raiffeisenbank Schrozberg-Rot am See eG, 74575 Schrozberg
111. VR Bank Schwäbischer Wald eG, 73642 Welzheim
112. Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG, 78532 Tuttlingen
113. Raiffeisenbank Sondelfingen eG, 72766 Reutlingen
114. Volksbank Stuttgart eG, 70174 Stuttgart
115. Raiffeisenbank Südhardt eG, 76448 Dummersheim
116. Volksbank Sulmtal eG, 74182 Obersulm
117. Volksbank Trossingen eG, 78647 Trossingen
118. Raiffeisenbank Tübingen eG, 74523 Schwäbisch Hall
119. Volksbank eG, 88662 Überlingen
120. Volksbank Ulm-Biberach eG, 89073 Ulm
121. VBU Volksbank im Unterland eG, 74336 Brackenheim
122. Vereinigte Volksbanken eG, 71045 Sindelfingen
123. Volksbank eG – Die Gestalterbank, 77652 Offenburg und 78048 Villingen-Schwenningen
124. Raiffeisenbank Wangen eG, 73117 Wangen
125. Genossenschaftsbank Weil im Schönbuch eG, 71093 Weil im Schönbuch
126. Raiffeisenbank Westhausen eG, 73463 Westhausen
127. Winterbacher Bank eG, 73650 Winterbach
128. Volksbank am Württemberg eG, 70734 Fellbach
129. Raiffeisenbank Wyhl eG, 79369 Wyhl am Kaiserstuhl
130. Volksbank Zuffenhausen eG, 70435 Stuttgart